

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt -

Ansprechpartnerin:
Christa Döcker-Stuckstätte

im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-
Lippe

Tel.: 0251 591-5962

Fax: 0251 591-6580

E-Mail: christa.doecker-stuckstaette@lwl.org

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Az.: 50 60

Münster, 03.08.2009

Rundschreiben Nr. 20/2009

Überschreitung der Gruppenstärken im Rahmen von KiBiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über das zwischen den Landesjugendämtern in Nordrhein-Westfalen abgestimmte Verfahren bei der Überschreitung der Gruppenstärken in Kindertageseinrichtungen informieren.

1. Überschreitung der Gruppenstärke um 2 Plätze

Die zwei möglichen Überschreitungen in einer Gruppe können unter Abwägung der Interessen der bereits aufgenommenen Kinder und der zusätzlich aufzunehmenden Kinder vor Ort entschieden werden. Sie sind grundsätzlich zulässig gem. § 18 Abs. 4 KiBiz und damit generell genehmigt. Eine Zustimmung braucht daher im Einzelfall nicht eingeholt werden; es sei denn, dass die Betriebserlaubnis aufgrund der räumlichen Enge eine eingeschränkte Platzzahl ausweist.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie jedoch darauf aufmerksam machen, dass die Zahl der Kinder unter drei Jahren in der Gruppenform I gem. der Anlage zu § 19 KiBiz auf max. 6 Kinder begrenzt ist.

- 2. Ist die Aufnahme zusätzlicher Kinder bereits vor dem 15.03. geplant, können zusätzliche Pauschalen dem Träger in voller Höhe zufließen. War die Aufnahme der zusätzlichen Kinder dagegen zum 15.03. nicht vorhersehbar, können zusätzliche Mittel erst bei der Abbuchung des Einrichtungsbudgets nach Ende des Kindergartenjahres festgesetzt werden (unter Berücksichtigung des 10 % Korridors).**

Im Einzelfall ist die Aufnahme zusätzlicher Kinder mit oder ohne zusätzliche Pauschalen möglich.

Es wird davon ausgegangen, dass die Mindestbesetzung (errechneter Tabellenwert der Anlage zu § 19 KiBiz) sichergestellt wird.

3. In diesem Zusammenhang möchte ich zur Errechnung der pädagogischen Gruppenstärke - insbesondere auch bei Mischformen mit unterschiedlichen Alterstufen in einer Gruppe - auf meine Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis von 2008 aufmerksam machen. Eine rd. 10 % -ige rein rechnerische Abweichung einer Überschreitung pro Gruppe ist in der Regel unschädlich.

4. Plötzlich auftretende „Besondere Situation“, die die Aufnahme eines weiteren Kindes unter drei Jahren oder eine weitere Überschreitung im Laufe des Kindergartenjahres dringend erforderlich macht.

Über die nach § 18 Abs. 4 KiBiz hinausgehenden Aufnahmen von Kindern müssen als Einzelfälle bzw. Notfallsituationen gesehen werden. Damit ist stets eine Abwägung im Rahmen der Aufgaben des Landesjugendamtes nach § 45 SGB VIII verbunden. Daher ist diese Form der Gruppenstärkenüberschreitung beim Landesjugendamt zu beantragen, damit im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt (und dem jeweiligen Spitzenverband) eine Einzelfalllösung gefunden werden kann.

Zu Ihrer Erleichterung habe ich einen Vordruck ins Internet gestellt. (www.lwl.org/kita).

Dieses kann ausgefüllt über eine Faxmitteilung oder über den üblichen Postweg über das örtliche Jugendamt an das Landesjugendamt übersandt werden. (im LVR kein Formblatt mehr!)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klaus - Heinrich Dreyer